



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

293  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 29. Juli 2024

Nummer 30

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
430.	Bekanntmachung gemäß UVPG hier: YNCORIS GmbH & Co. KG	Seite 294	
431.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB060K	Seite 294	
432.	2. Satzung vom 27. Mai 2024 zur Änderung der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath vom 22. Mai 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. August 2008	Seite 295	
433.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis- sionsschutzgesetz für die Firma Evonik Operations GmbH 50389 Wesseling	Seite 295	
434.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis- sionsschutzgesetz für die Firma Lülsdorf Functional Solutions GmbH 53859 Niederkassel	Seite 296	
435.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Im- missionsschutzgesetz für die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG 50354 Hürth	Seite 296	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
437.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 297	
<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>		
438.	Liquidation hier: Heimatverein Pech e. V.	Seite 297	
439.	Liquidation hier: Verein Fortissimo Euregio e. V.	Seite 297	

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **430. Bekanntmachung gemäß UVPG hier: YNCORIS GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25 – Verkehr

Köln, den 17. Juli 2024

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der YNCORIS GmbH & Co. KG auf Rückbau der Gleise 245, 246 und 247 sowie der Handweichen 2452 und 2453 im Chemiapark Knapsack

Die Vorhabenträgerin hat am 24. Juni 2024 einen Antrag auf Rückbau der Gleise 245, 246 und 247 sowie der Handweichen 2452 und 2453 an der Anschlussbahn im Werksteil Hürth des Chemiaparks Knapsack gestellt. Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW).

Nach den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Das Bauvorhaben hat den Rückbau der Gleise 245, 246 und 247 sowie der Handweichen 2452 und 2453 auf dem Blockfeld 24 der Anschlussbahn im Chemiapark Knapsack zum Gegenstand. Der Chemiapark Knapsack in Hürth-Knapsack ist ein in sich geschlossener, zugangsgeschützter Industriepark für die Chemische Industrie. Betreiber des Chemiaparks ist die aus der Hoechst AG hervorgegangene YNCORIS GmbH & Co. KG. Die YNCORIS stellt den Standortunternehmen Infrastruktureinrichtungen und ein umfangreiches Dienstleistungsangebot zur Verfügung. Hierbei ist die YNCORIS auch Betreiber der Anschlussbahnen im Chemiapark Knapsack und im Hafen Godorf. Der Chemiapark Knapsack umfasst die beiden Werksteile Knapsack und Hürth. Beide Werksteile werden verkehrstechnisch über das Gleisnetz der Anschlussbahn erschlossen. Auf dem Blockfeld 24 im Werksteil Hürth des Chemiapark Knapsack befindet sich das Gleis 245 welches durch die Straße 30 in zwei Teile geteilt wird. Südlich der Straße 30 liegt der Teil des Gleises 245, der noch an das Schienennetz angeschlossen ist und durch einen Prellbock, auf Höhe der Straße 30, gesichert ist. Nördlich der Straße 30, auf dem Blockfeld 24, liegt der nicht mehr ans Schienennetz angeschlossene Bereich des Gleises 245. Dieser Teil des Gleises ist durch die Weichen

2452 und 2453 mit den Stumpfgleisen 246 und 247 verknüpft. Durch die Trennung des Gleises 245 ist der nördlich der Straße S30 liegende Teil des Gleises 245 sowie die Stumpfgleise 246 und 247 nicht mehr an das Schienennetz angeschlossen und sind daher auch seit längerer Zeit ungenutzt. Da die Gleise auch zukünftig nicht mehr genutzt werden, sollen die Gleise inklusive der beiden Weichen größtenteils zurückgebaut werden.

Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) Rechnung zu tragen.

Die Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht betroffen bzw. im Plangebiet nicht existent.

Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht. Dadurch ist die Prüfung der zweiten Stufe nicht erforderlich. Die UVP-Screening-Checkliste des Dezernats 25 (Verkehr) der Bezirksregierung Köln liegt den Planunterlagen bei und hat auch ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen. Zudem ist keine Flächeninanspruchnahme Dritter erforderlich.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen, etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Ö r s

ABl. Reg. K 2024, S. 294

### **431. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB060K**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB060K

Für den o. g. Kehrbezirk (Stadt Köln und befindet sich in den Stadtteilen Ostheim, Vingst, Höhenberg, Kalk und Gremberg-Humboldt) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Lukas Klein mit Wirkung vom

1. August 2024

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 19. Juli 2024

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 294

**432. 2. Satzung vom 27. Mai 2024 zur Änderung der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath vom 22. Mai 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. August 2008**

Die Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Simmerath hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai 2024 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath erhält folgende neue Fassung:

**§ 2  
Aufgaben**

1. Der Schulverband ist seit seiner Gründung im Jahr 1968 Träger einer Sonderschule (Förderschule Nordeifel) für die Mitgliedskommunen. Dabei werden die Arten der jeweils in dieser Schule vermittelten sonderpädagogischen Förderungen durch einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung festgelegt. Schulstandort für die errichtete Sonderschule ist die Gemeinde Simmerath. Dem Schulverband obliegt die Sorge für die Hin- und Rückbeförderung der Kinder zur und von der Sonderschule. Er übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

Zum Schuljahr 2024/2025 ist die eigenständige Fortführung der Förderschule Nordeifel aufgrund der zuletzt ständigen Unterschreitung der formalen Mindestgröße der Schülerschaft gemäß der Mindestgrößenverordnung nicht mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderschule Nordeifel als Teilstandort der Förderschule Schule Talstraße, Schulträgerin Stadt Stolberg, auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb von Teilstandorten der Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen der Kupferstadt Stolberg sowie dem Förderschulverband Simmerath weitergeführt. Sollte die Mindestschülerzahl wieder stabil erreicht werden, ist die Fortführung des Teilstandorts als eigenständige Sonderschule gemäß Unterabsatz 1 vorgesehen.

2. Für den Zeitraum der Teilstandortlösung ist der Förderschulverband Simmerath nicht Schulträger. Die Parteien sind sich einig, dass bei dieser Teilstandortlösung die anfallenden Kosten für die äußeren Schulanlagen weiterhin standortbezogen, also für die Förderschule Talstraße durch die Kupferstadt Stolberg sowie für die Förderschule Nordeifel (Teilstandort) durch den Förderschulverband Simmerath getragen werden.

Folgende Paragraphen der Satzung finden ab dem Schuljahr 2024/2025 für den Zeitraum der Teilstandortlösung keine Anwendung:

- § 6 Satz 1
- § 6 Satz 2 Buchstabe n)

**Artikel II**

§ 21 der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath wird wie folgt geändert:

**§ 21  
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln aller Verbandsmitglieder für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig in den Mitgliedergemeinden durch das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.

**Artikel III**

**§ 23  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die am 27. Mai 2024 von der Förderschulverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Förderschulverbandes Simmerath wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 22. Juli 2024  
Bezirksregierung Köln  
48.2

Im Auftrag  
gez. Z a b e l

ABl. Reg. K 2024, S. 295

**433. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Evonik Operations GmbH  
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2024-0058588

Köln, den 16. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Operations GmbH mit Sitz in Essen

hat mit Schreiben vom 2. Mai 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Str. 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 592), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist der Einsatz eines alternativen Polymerisationsinhibitors zur MMP-Stabilisierung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. J o n a s

ABl. Reg. K 2024, S. 295

**434. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Lülsdorf Functional Solutions GmbH  
53859 Niederkassel**

Bezirksregierung Köln  
Geschäftszeichen: 53-2024-0077876

Köln, den 15. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Lülsdorf Functional Solutions GmbH mit Sitz in Niederkassel hat mit Schreiben vom 1. Juli 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Alkoholaten (Nr. 100), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Feldmühlestr. 3, 53859 Niederkassel, angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Alkoholaten (Nr. 100) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die folgende Änderung: Verbesserung der Reaktionszeit des Not-Aus der Elektrolysezellen durch Verknüpfung zweier Schutzeinrichtungen des Prozessleitsystems.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. H ö f i g

ABl. Reg. K 2024, S. 296

**435. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG  
50354 Hürth**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-0090/24\_53-2024-0072868

Köln, den 16. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 13. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Oxichlorierungsanlage im Bereich der VC-Zwischenlagerung, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3920), angezeigt. Die Oxichlorierungsanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige waren prozessleittechnische Änderungen an der Ablaufpumpe des VC-Zwischenlagerbehälters. Durch diese Änderung wird das Schutzniveau mittels neuen PLT-Einrichtungen zur Temperatur- und Füllstandsabsicherung an der Ablaufpumpe erhöht.

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I StörfallV im Betriebsbereich. Die aktuellen Störfallszenarien bleiben unverändert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. H o c h s c h e r f – L e n z

Abl. Reg. K 2024, S. 296

**436. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Evonik Operations GmbH  
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2024-0070658

Köln, den 19. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Operations GmbH mit Sitz in Essen hat mit Schreiben vom 7. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Str. 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 592), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Anlagensicherheit durch verbesserte Sensorik und Aktorik von sicherheitsrelevanten Schaltelementen in SIL-Qualität in den Anlagenteilbereichen Brennkammer und Dampfkessel.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. J o n a s

Abl. Reg. K 2024, S. 297

**C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**437. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000158273 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 18. Juli 2024

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2024, S. 297

**E  
Sonstiges**

**438. Liquidation  
h i e r : Heimatverein Pech e. V.**

Der Heimatverein Pech e. V. – VR 5295 beim Amtsgericht Bonn ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2024, S. 297

**439. Liquidation  
h i e r : Verein Fortissimo Euregio e. V.**

Der Verein Fortissimo Euregio e. V. (Amtsgericht Aachen, VR 50777) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2024, S. 297







---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.